

**Young Refugee Center –  
Bericht zum aktuellen Sachstand und Anmeldung  
zusätzlicher Haushaltsmittel für die  
Quantiferontestung von Kindern und  
Jugendlichen**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15777**

1 Anlage

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Sachstandsmitteilung zum Young Refugee Center seit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10235) und des Beschlusses der Vollversammlung vom 28.06.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09008)</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Neuorganisation des Gesundheitsmanagements im YRC</li><li>● Aktuelles Bundesgesetzgebungsverfahren zu ANKER Zentren</li><li>● Aktuelle Bedarfslage</li><li>● Standortprüfung und Raumkonzept</li><li>● Finanzierung</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Die Kosten der Maßnahme Quantiferontestung betragen 44.200 Euro ab dem Jahr 2020.</li></ul>

<p><b>Entscheidungsvorschlag</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Das Ankommenszentrum YRC wird am Standort „Marsstraße 19“ vorerst belassen.</li> <li>● Der Stadtrat bestätigt die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen im YRC durch den städtischen Jugendhilfeträger Just M. Er beauftragt das Sozialreferat, die aktuelle Platzzahl zur Belegung, gemäß Betriebsgenehmigung und gemäß aktuellem Bedarf zur Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in der Höhe von 33 Plätzen, inklusive der hoheitlichen Aufgaben gemäß § 42a SGB VIII, im YRC vorzuhalten.</li> <li>● Das Sozialreferat wird beauftragt, die Realisierung einer Notschlafstelle für Minderjährige und die Verortung der Nachtleitstelle in den frei werdenden Raumkapazitäten im YRC zu prüfen.</li> <li>● Der Stadtrat bestätigt die Neuorganisation des Gesundheitsmanagements im YRC.</li> <li>● Das Sozialreferat wird beauftragt, den Quantiferontest bei allen neu Ankommenden im YRC gemäß der Empfehlung des Betriebsärztlichen Dienstes als freiwillige Leistung durchzuführen.</li> <li>● Der Stadtrat nimmt den aktuellen Stand der Aufgabenerfüllung des Stadtjugendamts an der Schnittstelle zu den ANKER Zentren in Bayern zur Kenntnis.</li> <li>● Der Stadtrat nimmt den aktuellen Stand der Finanzierung des YRC und der damit verbundenen Risiken zur Kenntnis und genehmigt die damit verbundene und beschriebene Vorgehensweise.</li> </ul>
<p><b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Young Refugee Center, YRC</li> </ul>
<p><b>Ortsangabe</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Marsstraße 19, 80335 München</li> </ul>

**Young Refugee Center –  
Bericht zum aktuellen Sachstand und Anmeldung  
zusätzlicher Haushaltsmittel für die  
Quantiferontestung von Kindern und  
Jugendlichen**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15777**

Vorblatt zum  
**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1	Anlass/Ausgangslage	1
2	Aktueller Sachstand im YRC und zukünftiger Bedarf	2
2.1	Auslastung und Belegung der Wohngruppen	2
2.2	Bedarf an Erbringung der hoheitlichen Aufgaben vor Ort	3
2.3	Anforderungen an das YRC aus arbeitsmedizinischer Sicht	3
2.4	Neuorganisation des Gesundheitsmanagements im YRC	5
2.5	Aktuelles Bundesgesetzgebungsverfahren zu ANKER Zentren	6
2.6	Standortprüfung und Raumkonzept	6
2.7	Neuplanungen im Young Refugee Center	8
2.7.1	Notschlafstelle	8
2.7.2	Kommunaler Außendienst (KAD)	9
3	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	10
3.1	Grundsätzliches	10
3.2	Sachkosten im Jahr 2018	11
3.3	Personalkosten	14
3.3.1	Personalkosten im Bereich des Eingangsmanagements und der Verteilung (hoheitlicher Bereich)	14
3.3.2	Personalkosten im Bereich der Betreuungsleistung	14
3.4	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	16
3.5	Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	16
3.6	Finanzierung	17

**II. Antrag der Referentin** **18**

**III. Beschluss** **19**

Stellungnahme der Stadtkämmerei **Anlage**

**Young Refugee Center –  
Bericht zum aktuellen Sachstand und Anmeldung  
zusätzlicher Haushaltsmittel für die  
Quantiferontestung von Kindern und  
Jugendlichen**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15777**

1 Anlage

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Darstellung des aktuellen Stands zum Young Refugee Center (YRC) hinsichtlich der Organisation des Gesundheitsmanagements, der Schnittstelle zu den ANKER Zentren (Schreibweise entspricht der Schreibweise des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration), des Raumkonzepts und der Finanzierung.

**1 Anlass/Ausgangslage**

- **Beschluss der Vollversammlung vom 28.06.2017  
(Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09008)**

Dem Verbleib des Ankommenszentrums YRC in der Marsstraße 19 wurde vorläufig zugestimmt. Das Sozialreferat wurde (in Kooperation mit dem Kommunalreferat) beauftragt, eine Vorlage zum Büro- und Gebäudemanagement zu erarbeiten und zeitnah dem Stadtrat vorzulegen.

Auf Arbeitsebene wurden zwischen dem Stadtjugendamt, dem Kommunalreferat, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Personal- und Organisationsreferat - Fachdienst für Arbeitssicherheit geprüft, inwieweit die durch Platzzahlreduzierung frei werdenden Räume in der Marsstraße 19 alternativ für andere Dienststellen, zum Beispiel für das Kreisverwaltungsreferat, genutzt werden können.

Nach abschlägiger Antwort durch die Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern und des Fachdienstes für Arbeitssicherheit zu einer Neuaufteilung der Räume im 1. Stock, empfiehlt das Stadtjugendamt die Nutzung der Räume für eine Notschlafstelle für Minderjährige ab 14 Jahren, siehe Punkt 2.4.

- **Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10235)**

Das Sozialreferat wurde beauftragt, die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen in städtischer Trägerschaft im YRC dauerhaft zu übernehmen. Der Verringerung der Platzzahl im YRC auf 33 Plätze wurde zugestimmt. Das Sozialreferat wurde beauftragt, dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss spätestens im Juli 2018 erneut über die Entwicklung zu berichten und gegebenenfalls die Platzzahl und den Raumbedarf neu anzupassen.

Die Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern hat am 09.05.2018 eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für den Betrieb des Young Refugee Centers (YRC) durch den Jugendhilfeverbund Just M, Marsstraße 19, 80335 München auf der Grundlage des Antrags vom 22.01.2018, der Konzeption vom 20.03.2018 i. V. m. der Konzeption vom 01.08.2013, der Raumplanung mit Funktionsbeschreibung vom 01.02.2018, der Personalberechnungen vom 31.01.2018 und vom 07.05.2018, der Baugenehmigung vom 14.12.2015 und des Brandschutzgutachtens vom 13.11.2015 für 33 Plätze erteilt.

## **2 Aktueller Sachstand im YRC und zukünftiger Bedarf**

### **2.1 Auslastung und Belegung der Wohngruppen**

Bedarf an Vorhaltekapazitäten

Das Stadtjugendamt ist verpflichtet, unbegleitete Minderjährige gem. § 42a SGB VIII in Obhut zu nehmen. Um dieser gesetzlichen Vorgabe gerecht werden zu können, sind ausreichende Kapazitäten vorzuhalten. Gleichzeitig muss das Stadtjugendamt die Betriebserlaubnis einhalten und darf nicht über die genehmigten Kapazitäten hinaus belegen.

In der Betriebserlaubnis der Heimaufsicht werden die Zielgruppen nach Alter, Geschlecht und dem Status der medizinischen Eingangsuntersuchung unterschieden. Daraus ergibt sich das Erfordernis, drei Wohngruppen mit den entsprechenden Personalressourcen vorzuhalten. Nach der Betriebserlaubnis der Heimaufsicht muss mindestens eine Betreuungsperson pro Gruppe, unabhängig davon, wie viele junge Menschen in der Wohngruppe untergebracht sind, eingesetzt werden.

Die aktuellen Kapazitäten im YRC sind trotz einer nicht vollständigen Auslastung angesichts der o. g. Vorgabe, drei Gruppen zu unterhalten, notwendig. Hintergrund hierfür ist, auf politisch beeinflusste Schwankungen der Zugangszahlen gut reagieren zu können. Am Umfang von insgesamt 33 Plätzen für die drei Gruppen muss daher festgehalten werden.

Die 33 Plätze umfassen die Isolationsgruppe für neu ankommende unbegleitete Minderjährige, eine Jungengruppe und seit 01.05.2019 eine Mädchengruppe, in der auch Mütter mit Kind bis zur Verlegung in eine Anschlusshilfe untergebracht werden.

Alle neu ankommenden unbegleiteten Minderjährigen müssen gemäß den Vorgaben der Betriebserlaubnis zunächst in der Isolationsgruppe (ISO-Gruppe) untergebracht werden, bis geklärt ist, dass sie nicht an ansteckenden Krankheiten leiden. Die ISO-Gruppe ist eine sehr heterogene Gruppe. Alle vermeintlich Minderjährigen werden zunächst in dieser Gruppe untergebracht.

Je nachdem, welche Krankheitsbilder bei welcher Zielgruppe diagnostiziert werden, kann dies dazu führen, dass schnell ein hoher Bedarf an Einzelzimmern erforderlich ist. Wenn z. B. jeweils ein Kind (unter 14 Jahren), eine weibliche Jugendliche und ein männlicher Jugendlicher gleichzeitig eine ansteckende Krankheit haben, braucht es drei Einzelzimmer. Eine Reduzierung der Gesamtplatzzahl des YRC mit einhergehender räumlicher Verdichtung würde bedeuten, dass die Aufnahmekapazitäten schnell erschöpft wären.

## **2.2 Bedarf an Erbringung der hoheitlichen Aufgaben vor Ort**

Weiterhin besteht die Notwendigkeit, die hoheitlichen Aufgaben (z. B. Alterseinschätzung und Prüfung der Möglichkeit der bundesweiten Verteilung) im YRC zu verorten. Durch die Bündelung aller administrativen und sozialpädagogischen Aufgaben im sogenannten Eingangsmanagement wird sichergestellt, dass die Durchführung des Verteilungsverfahrens der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge innerhalb von vier Wochen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen kann, sofern kein Verteilungshemmnis vorliegt. Sollte die Verteilung nicht innerhalb der vier Wochen erfolgen, bleibt die Stadt München trotz fehlendem Verteilungshemmnis für die Jugendhilfegewährung bis zur Verselbständigung der jungen Menschen zuständig.

## **2.3 Anforderungen an das YRC aus arbeitsmedizinischer Sicht**

Mit dem gesundheitsministeriellen Schreiben (GMS) vom 08.02.2017 ordnete das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (STMGP) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS) die Einstellung des Kurzscreenings zum nächstmöglichen Zeitpunkt an. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass sich die Gesamtumstände maßgeblich geändert haben, ein kuratives System in allen Erstaufnahmeeinrichtungen etabliert und der Zugang zu einer medizinischen Versorgung jederzeit gesichert sei.

Seit dem 01.01.2019 erfolgt die Untersuchung von neu ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Praxen niedergelassener Ärzte.

Aus der Sicht des Betriebsärztlichen Dienstes ist dies im Zusammenhang mit der

Arbeitssicherheit des Personals unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich deutlich zurückgegangenen Zahlen der Neuaufnahmen im YRC vertretbar.

#### Quantiferontestung

Das YRC ist als Erstaufnahmeeinrichtung häufig erster Anlaufpunkt für unbegleitete Minderjährige aus Herkunftsländern, in denen ein Ansteckungsrisiko mit anderen Infektionskrankheiten und TBC im Vergleich zu Deutschland deutlich erhöht ist, bzw. die während der Flucht lange mit Personen aus diesen Ländern gemeinsam untergebracht waren.

Somit besteht im YRC auch für die Mitarbeitenden erhöhte Ansteckungsgefahr.

Um der daraus resultierenden Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort und der Stadtbevölkerung im Gesamten gerecht zu werden, werden verschiedene Maßnahmen zur Prävention standardmäßig ergriffen.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde zur Durchführung von Alterseinschätzungsgesprächen auf Anraten des Betriebsärztlichen Dienstes (BäD) im Januar 2019 zwei Büros durch den Einbau einer Glastrennwand verbunden. Das Alterseinschätzungsgespräch findet durch diese Glastrennwand statt. Durch diese Trennwand sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Durchführung des Alterseinschätzungsgesprächs vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektion durch eine Person, bei der die Erkrankung bereits ausgebrochen ist, geschützt.

Zudem führt das Sozialreferat, Stadtjugendamt, gemäß den Empfehlungen des BäD die Quantiferontestung ab 15 Jahren zusätzlich zur vorgeschriebenen Röntgenuntersuchung durch.

Gesetzlich ist folgender Umfang der Untersuchung bei Asylsuchenden gem. § 62 Abs. 1 und 2 AsylG, § 42a SGB VIII für unbegleitete Minderjährige, § 36 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den Ausführungsbestimmungen des Bay. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vorgeschrieben:

Kinder < 10 Jahren:	nur klinische Untersuchung
Kinder > 10 Jahren < 15 Jahren:	zusätzlicher Quantiferontest
Jugendliche > 15 Jahren bis < 18 Jahren u. Erwachsene:	Thorax-Röntgenaufnahme

Nach Aussage des BäD und des RGU sollten 15- bis 18-Jährige zusätzlich mit einem Quantiferontest untersucht werden, da damit an Tuberkulose infizierte, jedoch noch nicht manifest an Tuberkulose erkrankte Personen erkannt werden können. Das Sachgebiet Tuberkulose des RGU hat in einer Studie festgestellt, dass ca. 40 % der Menschen, die aus afrikanischen Ländern nach Europa kommen, mit Tuberkulose infiziert sind. Bei Kenntnis einer bereits bestehenden TBC-Infektion ohne unmittelbarem Krankheitswert wäre es ärztlicherseits möglich, frühzeitig gezielt neu auftretende Tuberkulosen zu behandeln. Mit Hilfe des Quantiferontestes kann eine latente tuberkulöse Infektion diagnostiziert werden.

Da die Quantiferontestung für diese Altersgruppe zusätzlich erfolgen würde, entstünden der Landeshauptstadt Kosten, die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht refinanziert werden, da der Test gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Er sorgt jedoch für den größtmöglichen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Kosten für die Durchführung der Quantiferontestung belaufen sich auf ca. 120 € pro Person (siehe Nr. 3.4 der Beschlussvorlage).

Bei Zustimmung durch den Stadtrat zu dieser freiwilligen Leistung wird das Konzept des YRC entsprechend angepasst.

#### **2.4 Neuorganisation des Gesundheitsmanagements im YRC**

Aufgrund der besonders hohen Zugangszahlen 2015 wurde im YRC ein eigener medizinischer Dienst vor Ort für die Erstuntersuchung eingerichtet. Der Vertrag hierzu lief am 31.12.2018 aus und wurde aufgrund der anhaltend niedrigen Zugangszahlen und einer zustimmenden Stellungnahme vom Betriebsärztlichen Dienst (BäD) nicht verlängert.

Ursächlich für den Verzicht auf einen eigenen medizinischen Dienst im YRC war ein gesundheitsministerielles Schreiben vom 08.02.2017, in dem die Einstellung des Kurzscreenings in allen Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der Begründung angeordnet wurde, dass ein kuratives System mittlerweile etabliert und der Zugang zu einer medizinischen Versorgung jederzeit gesichert sei. Dies hat zur Folge, dass die Vorhaltekosten für das medizinische Erstscreening im YRC gegenüber dem überörtlichen Kostenträger nicht mehr erstattungsfähig sind und von der Landeshauptstadt München daher selbst getragen werden müssten.

Seit dem 01.01.2019 werden die jungen Menschen niedergelassenen Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzten im Einzugsbereich des YRC vorgestellt. Bezüglich des Schutzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern teilte der Betriebsärztliche Dienst mit, dass die im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit des Personals wichtigste Untersuchung die gem. § 62 AsylG vom Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) durchgeführte Untersuchung zum Ausschluss einer ansteckungsfähigen Tuberkulose (TBC) ist, die ohne unnötige Verzögerung nach der Ankunft der jungen Menschen durchgeführt wird.

Das RGU klärt das Vorliegen einer Tuberkulose Erkrankung mit Hilfe einer Röntgenuntersuchung des Thorax ab. Um eine latente, momentan nicht ansteckende TBC erkennen zu können, empfehlen das Stadtjugendamt und der Betriebsärztliche Dienst den zusätzlichen Einsatz eines Quantiferontests als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München (Kostenaufstellung siehe Punkt 3.4).

Die Ergebnisse des Quantiferontests geben Hinweise darauf, ob bei der untersuchten Person eine latente TBC, die im Moment im Röntgenbild noch nicht erkennbar und nicht ansteckend ist, vorliegt. Durch eine Behandlung der betroffenen Personen mit Antibiotika kann ein unbemerkter Ausbruch der TBC Erkrankung verhindert werden. Auch zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen jungen Menschen wird dieser Test als präventiv erforderlich angesehen.

## **2.5 Aktuelles Bundesgesetzgebungsverfahren zu ANKER Zentren**

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, künftig die qualifizierte Alterseinschätzung unter Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den ANKER Zentren durchführen zu lassen, wenn in Zweifel steht, ob es sich um Jugendliche oder Erwachsene handelt.

Mit Schreiben vom 13.11.2018 teilte das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration als Antwort auf die vom Sozialreferat gestellte Frage über die Schnittstelle zwischen Sozialreferat und ANKER Zentrum vom 30.08.2018 mit, dass der Freistaat Bayern derzeit keine Verlagerung der Alterseinschätzung in die ANKER Zentren plane.

Die hoheitlichen Aufgaben der Alterseinschätzung und der Prüfung der bundesweiten Verlegung gem. § 42a SGB VIII verbleiben daher weiterhin im YRC in der Marsstraße 19.

Das Sozialreferat hält die Verortung der hoheitlichen Aufgabe der Alterseinschätzung, wie auch im SGB VIII vorgesehen, zum Wohle der jungen Menschen im Stadtjugendamt für fachlich richtig und wird sich auch für deren weiteren Verbleib im Jugendamt einsetzen.

## **2.6 Standortprüfung und Raumkonzept**

Aufgrund der Verkleinerung des YRC unterbreitete das Sozialreferat dem Kommunalreferat zwei Handlungsoptionen zur Nutzung der Liegenschaft Marsstraße.

- Auszug des YRC in eine andere geeignete Liegenschaft oder
- die Abgabe von Räumen im YRC, nämlich den Mehrzweckraum im Erdgeschoss und die 1. Etage im vorderen Teil inklusive dem separaten Eingang.

Ein weiterer Verbleib des YRC in der Marsstraße 19 ist derzeit aufgrund fehlender geeigneter Alternativen weiterhin erforderlich.

Die Verortung des YRC in der Marsstraße 19 ist aus folgenden Gründen vorteilhaft:

- Örtliche Nähe zum Hauptbahnhof bei steigenden Zugangszahlen durch ankommende Züge z. B. aus Österreich
- Örtliche Nähe zur Bundespolizei im Hauptbahnhof bei steigenden Ankunftsanzahlen (die von der Bundespolizei gemeldeten Neuankommenden müssen teilweise bei der Bundespolizei abgeholt werden)

- Zentrale Erreichbarkeit für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Durchführung von Alterseinschätzungsgesprächen
- Gute öffentliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zur Bewältigung aller Arbeitsabläufe in Kooperation mit anderen Behörden, z. B. Ausländerbehörde zur Klärung des Aufenthalts und Polizei zur erkennungsdienstlichen Erfassung

### **Raumkonzept**

In der Marsstraße 19 kam es bereits am 01.01.2018 zu einer räumlichen Verdichtung. Die oberen Stockwerke, 3. bis 7. Stock, sind vom IT-Referat angemietet worden. Das YRC belegt Teile des Untergeschosses mit der Hälfte der Garagenstellplätze und drei Kellerräumen sowie das Erdgeschoss, den 1. und den 2. Stock.

Untergeschoss:

Lagerflächen (mindestens drei Kellerräume)

Erdgeschoss:

- ein Raum für die jugendhilferechtliche Registrierung mit angrenzendem Wartebereich
- im Eingangsbereich zwei Räume für Security
- ein Aufenthaltsraum/Büro und entsprechende Sanitäreinrichtungen für die pädagogische Nachtbereitschaft gemäß Betriebserlaubnis
- Gruppenübergreifende Räume: ein Speisesaal für Neuankommende, der zugleich zur Ausgabe/Abholung der Verpflegung für die Wohngruppen dient, ein Mehrzweckraum für Freizeitgestaltung, ein Raum für Hauswirtschaft und ein Raum für Waschmaschinen und Trockner (insgesamt sechs Maschinen mit den entsprechenden Anschlüssen)

1. Stock:

- Die Nachtleitstelle ist aufgrund von umfangreichen Renovierungsarbeiten hinsichtlich des Brandschutzes vom bisherigen Standort Scapinellistraße 15a dauerhaft in das Young Refugee Center gezogen und belegt dort einen Büroarbeitsplatz.
- 17 Büroarbeitsplätze für den hoheitlichen Bereich und den Verwaltungsbereich, davon drei Einzelzimmer für Führungskräfte
- ein Raum für ein Multifunktionsgerät sowie einen Raum für das Archiv, Toiletten (auch barrierefrei)
- zwei Büroarbeitsplätze für die Ausländerbehörde in einem Doppelzimmer

## 2. Stock:

Für den pädagogischen Bereich werden gemäß der bestehenden Betriebserlaubnis die Räumlichkeiten im 2. Stock des Young Refugee Centers für den Betrieb von insgesamt drei Wohngruppen genutzt. Diese beinhalten Wohnräume, Aufenthalts- und Essräume, Küchen, Sanitärbereiche (für die ISO-Gruppe auch drei Räume mit integriertem Sanitärbereich), Büros und Besprechungsräume.

## 2.7 Neuplanungen im Young Refugee Center

Aufgrund der Verkleinerung des YRC gab es verschiedene Planungen zur Raumnutzung, wie die Einrichtung einer Notschlafstelle sowie den Kommunalen Außendienst (KAD) in der Liegenschaft Marsstraße aufzunehmen, vorbehaltlich der Zustimmung der Heimaufsicht.

### 2.7.1 Notschlafstelle

Aufgrund der Beendigung des Ersts Screenings könnte in der 1. Etage der vordere Teil inklusive eines separaten Zugangs anderweitig genutzt werden.

Gemäß **Beschluss des Sozialausschusses vom 29.05.2019 „Lösungen fürs Bahnhofsviertel 2: Soziale Entwicklung rund um den Münchner Hauptbahnhof“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14256)** wird nach Lösungen für das Bahnhofsviertel gesucht und der Bedarf einer Notschlafstelle für die Zielgruppe U 27 als notwendig formuliert. Sie soll zentral gelegen sein und als niederschwelliges Angebot vorgehalten werden.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt sieht den Bedarf für die Einrichtung einer Notschlafstelle für Minderjährige ab 14 bis 17 Jahren in der Marsstraße 19 als gegeben an.

In einem entsprechenden Beschluss ebenfalls für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 05.11.2019 „Notschlafstelle für Minderjährige“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16428) wird die Konzeption der Notschlafstelle dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Notschlafstelle hat zum Ziel, schwer erreichbare Jugendliche ins Hilfesystem (zurück)zuführen.

Zielgruppe sind junge Menschen zwischen 14 und 17 Jahren, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind und von den bestehenden Jugendhilfeangeboten nicht oder nicht mehr erreicht werden können.

Ziel ist es, den betroffenen jungen Menschen einen sehr niederschweligen Zugang zum Hilfesystem zu ermöglichen, um einen weiteren sozialen und gesundheitsgefährdenden Abstieg zu bremsen oder zu verhindern. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Streetwork ist angedacht.

Das zentral gelegene Objekt Marsstraße 19 bietet in den zur Verfügung stehenden Räumen im 1. Stock Platz für sechs reguläre Plätze und zwei Notplätze und damit die Möglichkeit, die Notschlafstelle räumlich hier unterzubringen, vorbehaltlich der Zustimmung der Heimaufsicht und des Vermieters. Im Notfall können durch Verdichtung der Belegung weitere vier Plätze kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Ein Umbau zur Einrichtung sanitärer Anlagen ist notwendig. Der Vermieter muss den Einbau zusätzlicher Sanitäranlagen genehmigen. Der Einbau selbst muss durch die LHM erfolgen. Die Höhe der Baukosten kann noch nicht beziffert werden. Die Finanzierung aus dem laufenden Bauunterhalt ist nicht möglich, diese muss separat erfolgen.

Aufgrund des separaten Eingangs könnten beide Zielgruppen (Notschlafstelle und YRC) voneinander getrennt Zugang zum Gebäude finden. Das Flucht- und Brandschutzkonzept muss bei der Einrichtung einer Notschlafstelle noch geprüft und genehmigt werden.

Synergieeffekte zwischen allen Angeboten (Notschlafstelle, Nachtleitstelle und YRC) können in der Marsstraße zum Wohle der jungen Menschen genutzt werden.

Bei einem möglichen Anstieg der Flüchtlingszahlen könnte notfalls auch auf die Räumlichkeiten der Notschlafstelle zurückgegriffen werden.

### **2.7.2 Kommunalen Außendienst (KAD)**

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt hat dem KAD die Überlassung des Mehrzweckraumes im Erdgeschoss sowie eine Teilfläche im 1. Stock angeboten. Zunächst musste diese Variante abgelehnt werden, da hierbei keine ausreichenden Sanitär- und Duschbereiche verfügbar waren und auch insgesamt der genehmigte Flächenbedarf des KAD nicht abgedeckt worden wäre. Die vom KAD zusätzlich gewünschten Flächen im Erdgeschoss konnte das Sozialreferat/Stadtjugendamt nicht zusagen, da sie Bestandteil der bestehenden Betriebserlaubnis des YRC sind. Da das IT-Referat (RIT) die angemieteten Räumlichkeiten (3. bis 7. Stock) in der Marsstraße im Juli 2019 komplett aufgegeben hat, gab es nun aus der Sicht des KAD eine neue Verhandlungsoption. Dem KAD konnte der 3. und 4. Stock zusätzlich angeboten werden, sodass die fehlenden Sanitäranlagen beim Mehrzweckraum über Sanitäranlagen in diesen Stockwerken kompensiert werden konnten. Die Stockwerke 5 bis 7 werden durch das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) nachbelegt.

Der zusätzliche Raumbedarf, der durch den fehlenden Mehrzweckraum im YRC entsteht, muss interimsmäßig durch andere Räume kompensiert werden. Dafür können zukünftig fünf Räume im 2. Obergeschoss und zwei Räume im Erdgeschoss, die bereits bisher Bestandteil der Betriebserlaubnis des YRC waren, umgewidmet

werden. Die Regierung von Oberbayern wurde in die Überlegungen zur veränderten Nutzung dieser Räume einbezogen und hat das Stadtjugendamt München nun aufgefordert, eine veränderte Betriebserlaubnis zu beantragen. Dem KAD stehen die Flächen im 3. und 4. Stock in der Marsstraße 19 seit dem 01.08.2019 zur Verfügung. Der Einzug ist inzwischen bereits erfolgt. Der Mehrzweckraum steht dem KAD zur Verfügung, sobald die veränderte Betriebserlaubnis für das YRC vorliegt.

### **3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

#### **3.1 Grundsätzliches**

Bei der Finanzierung ist zunächst zu differenzieren, denn das YRC fußt auf zwei Säulen: Einem hoheitlichen Bereich mit den Aufgaben Registrierung, Alterseinschätzung und Prüfung der Möglichkeit zur bundesweiten Verlegung gemäß § 42a SGB VIII sowie einem Betreuungsbereich, der sich während der stationären Unterbringung der jungen Menschen um die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen kümmert.

Die Betreuungsleistungen des YRC refinanzieren sich grundsätzlich anhand eines Tagessatzes.

In diesen Tagessatz werden die entsprechenden Sachkosten wie Verpflegung/Catering, Wäschereinigung, anteilige Gebäudekosten (Miete und Reinigung) sowie anteilige Kosten für den Sicherheitsdienst eingerechnet. Auch die Personalkosten für den Betreuungsbereich (vgl. folgende Ziffer 3.3.2) werden in den Tagessatz eingepreist.

Da es sich beim Jugendhilfeverbund Just M um eine kostenrechnende städtische Einrichtung handelt, wird dieser ermittelte Tagessatz von Just M auch in voller Höhe gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe abgerechnet.

Anschließend wird dieser Tagessatz pro Einzelfall beim überörtlichen Träger Bezirk Oberbayern im Rahmen der Kostenerstattung von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geltend gemacht, vgl. Aufbau, Einrichtung und Inbetriebnahme des Young Refugee Centers (YRC) für unbegleitete Minderjährige auf Grundlage der Novellierung § 42a ff. SGB VIII (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04826 vom 25.02.2016).

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10235 vom 24.10.2017 „Young Refugee Center – Weiteres Vorgehen“ erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Tagessätze der Betreuungsleistungen für die einzelnen Jahre auch für den stadteigenen Träger Just M gelten. Die Höhe der Tagessätze bestimmt sich neben den angefallenen Kosten auch ganz wesentlich durch die Höhe der Belegung, die

aber nicht prognostiziert werden kann. Aufgrund der weiterhin sehr niedrigen Zugangszahlen wird sich jedenfalls ein sehr hoher Tagessatz errechnen. Da die Vorhaltung der Räumlichkeiten im YRC von der Heimaufsicht in der Betriebserlaubnis gefordert wird (und Bemühungen des Sozialreferates, die Räumlichkeiten zu verkleinern, von der Heimaufsicht abgelehnt wurden), muss dieser Tagessatz aus Sicht des Sozialreferats vom Bezirk Oberbayern auch erstattet werden. Gegebenenfalls werden Musterklagen von der Rechtsabteilung des Stadtjugendamtes (S-II-L/R) vorbereitet, um den errechneten Tagessatz auch tatsächlich beim Bezirk Oberbayern wirksam einzufordern. Die hoheitlichen Aufgaben im YRC können nicht über einen Tagessatz refinanziert werden. Auch eine Verwaltungskostenerstattung kann für diese Tätigkeiten nicht geltend gemacht werden.

### 3.2 Sachkosten im Jahr 2018

Die Sachkosten für das YRC setzen sich für das Jahr 2018 wie in der folgenden Tabelle dargestellt zusammen. Die beiden Positionen Nr. 4 Medizinisches Erstscreening und Nr. 9 Bus-Transfer in Zuständigkeit anderer Jugendämter fallen künftig in dieser Form nicht mehr an (siehe dazu auch die entsprechenden Ausführungen weiter unten). In Summe fielen im Jahr 2018 Sachkosten i. H. v. 2.341.078 € an.

Lfd. Nr.	Position	Betrag
1	Miete	1.056.780 €
2	Sicherheitsdienst	793.197 €
3	Catering	214.562 €
4	Medizinisches Erstscreening + Akutbetreuung	121.077 €
5	Gebäudereinigung	80.000 €
6	Dolmetscherinnen/Dolmetscher	44.287 €
7	Wäschereinigung - Bettwäsche und persönliche Bekleidung	12.734 €
8	Sonstige Sach- und kalkulatorische Kosten	11.995 €
9	Bus-Transfer in Zuständigkeit anderer Jugendämter	6.446 €
Summe Sachkosten		2.341.078 €

Zu lfd. Nr. 1 – Miete:

Die Grundmiete beläuft sich für das Objekt Marsstraße 19 auf 131.000 € im Monat.

Daneben fallen monatlich Mietnebenkosten i. H. v. 23.500 € an. In Summe sind dies Mietkosten i. H. v. 154.500 € pro Monat.

Nach Nutzungsfläche entfallen davon 57 % auf das YRC, das entspricht 88.065 €, die restlichen 43 % entfallen auf das ebenfalls im Gebäude untergebrachte Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik (RIT) und künftig auf den KAD.

Zu lfd Nr. 2 – Sicherheitsdienst:

Es existiert ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.01.2020. Der Vertragsumfang sieht den Einsatz von drei Sicherheitskräften rund um die Uhr an allen 365 Tagen im Jahr vor.

Ziel des Auftrags ist es, vor möglichen Gefahren- und Krisensituationen zu bewahren und durch schnelles und wirksames Handeln Schadensprozesse zu verhindern oder zu stoppen bzw. durch zielgerichtete Sofortreaktionen das Schadensausmaß zu begrenzen, sowie der Schutz der Flüchtlinge, des Dienstpersonals und die Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte in schwierigen Situationen. Es sollen sowohl Übergriffe durch die in der Einrichtung untergebrachten Personen untereinander und auf Dritte unterbunden werden als auch das Gebäude und die Einrichtungen vor Einbruch, Vandalismus, Diebstahl und Brandgefahren geschützt werden.

Der Umfang des Sicherheitsdienstes wurde zwischenzeitlich entsprechend des Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 30.03.2017 „Young Refugee Center Bedarfsplanung und Betrieb ab 01.07.2017“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08528) und der Vereinbarungen zwischen dem Kommunalreferat, dem Sozialreferat und der Firma SDM 2017 deutlich heruntergefahren. Bis 07/2017 waren zwölf Sicherheitskräfte im Einsatz, ab 08/2017 nur noch fünf Sicherheitskräfte. So mussten 2017 rund 2 Mio. € aufgewendet werden, die im Jahr 2018 auf noch 677.890 € für diese Leistung reduziert werden konnten.

Ab 05/2018 wurde diese Leistung mit dem oben genannten Rahmenvertrag auf drei Sicherheitskräfte reduziert.

Zu lfd Nr. 3 – Catering:

Der aktuelle Rahmenvertrag endete zum 30.09.2019. Aufgrund der hohen Mindestabnahmen entstehen auch bei einer niedrigen Belegung hohe Kosten. Derzeit wird geprüft, ob die Verpflegung vor Ort auch durch eigenes hauswirtschaftliches Personal gewährleistet werden kann und ob dies wirtschaftlicher ist.

Zu lfd Nr. 4 – Medizinisches Erstscreening und Akutbetreuung:

Auf Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

(StMGP) sollte allen in München ankommenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ein gesundheitliches Erstscreening angeboten sowie ihre medizinische Akutversorgung sichergestellt werden.

Für das gesundheitliche Erstscreening und die Akutbetreuung wurde daher ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2018 abgeschlossen.

Dieser Rahmenvertrag wurde nicht verlängert bzw. neu ausgeschrieben, weil das StMGP mit Schreiben vom 08.02.2017 die Abschaffung des medizinischen Kurzscreenings anordnete.

Zu lfd Nr. 5 – Gebäudereinigung:

Der dafür abgeschlossene Rahmenvertrag mit einer Laufzeit bis zum 30.11.2021 beinhaltet ein Kostenvolumen i. H. v. rund 140.000 € jährlich. Die Kostentragung erfolgt analog der Verrechnung der Miete zu 57 % beim YRC und zu 43 % beim RIT. Damit verbleiben Kosten i.H.v. rund 80.000 € beim YRC.

Zu lfd Nr. 6 – Dolmetscherinnen/Dolmetscher:

Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden insbesondere bei den Alterseinschätzungsgesprächen benötigt. Aber auch bei Verlegungen kommt es zu Dolmetschereinsätzen oder mitunter auch in den Gruppen im Rahmen der Betreuung.

Zu lfd. Nr. 7 – Wäschereinigung – Bettwäsche und persönliche Bekleidung:

Der zugrundeliegende Rahmenvertrag enthält als Vertragsgegenstand die Reinigung der Bettwäsche und der persönlichen Bekleidung der jungen Menschen. Die Laufzeit ist bis zum 31.08.2020 angelegt.

Zu lfd. Nr. 8 – sonstige Sachkosten und Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens:

Diese Position beinhaltet alle sonstigen anfallenden Kosten. Beispielhaft können hier Aufwendungen für Fortbildungen, Betreuung, Hygienebehälter, Datenschutzcontainer etc. genannt werden.

Ebenfalls sind in dieser Position die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung von z. B. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen enthalten.

Zu lfd. Nr. 9 – Bus-Transfer in Zuständigkeit anderer Jugendämter:

Für Shuttlebusfahrten für die Überführung von Jugendlichen in die Zuständigkeit anderer Jugendämter gab es einen Rahmenvertrag mit einem Busunternehmen, der zum 31.08.2018 auslief und nicht verlängert bzw. neu ausgeschrieben wurde. Diese Leistung wird mittlerweile durch eigene Kapazitäten und das eigene Personal erbracht.

Für das Jahr 2019 lässt sich hinsichtlich der Höhe der Sachkosten zum aktuellen Zeitpunkt noch keine vollständig belastbare Aussage treffen. Diese Kosten sind abhängig von den tatsächlichen Ankommenszahlen, die sich nicht steuern und prognostizieren lassen.

Die Sachkosten werden aktuell für 2019 auf 2 Mio. Euro geschätzt, womit sie leicht unter dem Vorjahresniveau lägen.

### 3.3 Personalkosten

Die Personalstellen untergliedern sich in den Bereich des Eingangsmanagements und der Verteilung sowie in den Betreuungsbereich.

#### 3.3.1 Personalkosten im Bereich des Eingangsmanagements und der Verteilung (hoheitlicher Bereich)

Im Eingangsmanagement sind Aufnahme, Erfassung und Registrierung sowie Alterseinschätzung und Feststellung der Verteilungsfähigkeit sowie ggf. die Durchführung der Verteilung vorzunehmen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um öffentlich-rechtliche Interventionen gem. § 42a SGB VIII, die ihrer Natur nach ausschließlich vom Stadtjugendamt als Träger der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden können.

Die Stellen sind bereits im Personalhaushalt finanziert und gliedern sich wie folgt auf:

Ziffer	Funktion	VZÄ	Kosten p. a.
1	Arbeitsgruppenleitung (S17)	1,5	122.070 €
2	SB Alterseinschätzung (S14)	6,33	444.239 €
3	SB Verlegung (S14)	4	280.720 €
4	Psychologin/Psychologe (E13)	0,5	40.940 €
5	Teamassistenzen (E5)	7,51	389.994 €
Summe Personalkosten hoheitlicher Bereich			1.277.963 €

#### 3.3.2 Personalkosten im Bereich der Betreuungsleistung

Mit der Beschlussvorlage „Young Refugee Center – Weiteres Vorgehen“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10235 vom 24.10.2017 wurde das Sozialreferat beauftragt, die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen im YRC dauerhaft zu übernehmen.

Dies erfolgte durch die organisatorische Einbindung des YRC beim städtischen Anbieter „Jugendhilfeverbund Just M“ (S-II-F/Just M).

Mit Bescheid vom 09.05.2018 wurde durch die Regierung von Oberbayern eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erlassen, die auch die ebenfalls in der damaligen Beschlussvorlage beschlossene Verringerung der Platzzahl auf 33 Plätze abbildet. Diese Betriebserlaubnis gibt auch den Rahmen für den Umfang der pädagogischen Betreuung vor.

Im Betreuungsbereich handelt sich es um entgeltfinanzierte Stellen aus dem Transferhaushalt, für die folgende Stellenstruktur erforderlich ist:

Ziffer	Funktion	VZÄ	Kosten p. a.
1	Pädagogische Leitung (S17)*	1,25	101.725 €
2	Sozialpäd. Fachkräfte in der Quarantäne- oder ISO-Gruppe (mit Nachtwache) (S12) *+**	8	548.400 €
3	Sozialpäd. Fachkräfte in der Gruppe mit männl. Jugendlichen (S12)*+**	5,43	372.227 €
4	Sozialpäd. Fachkräfte in der Gruppe mit weibl. Jugendlichen (S12)*+**	4,91	336.581 €
5	Gruppenergänzender Fachdienst (E13)	0,5	40.940 €
6	DaF-Kraft für Deutschkurse (E9b)	2,13	139.281 €
7	SB Entgelte/Finanzen (E11)	0,5	36.820 €
8	Verwaltungskraft (E6)	1	53.960 €
9	Hauswirtschaftl. Betriebsleitung (E9b)	0,5	32.695 €
10	Reinigungskraft (E2Ü)	0,78	34.921 €
11	Päd.--technische Hilfskraft (E4)	1	49.640 €
Summe Personalkosten Betreuungsbereich (***)			1.747.190 €

\*) Stellen laut Betriebserlaubnis vom 09.05.2018

\*\*\*) Die Stellen im Gruppendienst können auch mit Erzieherinnen/Erziehern in S8b besetzt

werden.

\*\*\*) Jahresmittelbeträge gemäß Stand 2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten; bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

### 3.4 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Kosten für die Quantiferontestung:

1 Quantiferontest à 120 € bei 368 Aufgriffen in 2018 ergibt:

dauerhaft 44.200 € jährlich

	<b>dauerhaft</b>
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	44.200,-- ab 2020
davon:	
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	0,--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	0,--
Transferauszahlungen (Zeile 12)	0,--
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	44.200,--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	0,--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	0

### 3.5 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Die Einführung einer regelhaften Quantiferontestung aller neuankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dient dazu, dass ein größtmöglicher Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegeben ist und somit den Empfehlungen des Betriebsärztlichen Dienstes Rechnung getragen wird. Darüber hinaus wird durch den Quantiferontest gewährleistet, dass sich die jungen Menschen nicht untereinander und ihr soziales Umfeld durch eine latente, aber unerkannte Tuberkulose anstecken können.

### **3.6 Finanzierung**

Die Finanzierung für das noch verbleibende Haushaltsjahr 2019 erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.

Die Finanzierung ab dem Haushaltsjahr 2020 kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020 (siehe Nr. 104 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferates).

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat, dem Personal- und Organisationsreferat (Betriebsärztlicher Dienst und Fachdienst für Arbeitssicherheit), dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Kreisverwaltungsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist dem Beschluss als Anlage beigelegt.

Zu der Bitte der Stadtkämmerei um Überprüfung der Verhältnismäßigkeit zwischen Belegung bzw. Zugangszahlen und dem vorgehaltenen Personal (insb. 6,33 VZÄ bei der Funktion „Sachbearbeitung Alterseinschätzung“) führt das Sozialreferat Folgendes aus:

Im Fachbereich der Alterseinschätzung haben derzeit insgesamt sieben Stellen einen Zweckbestimmungsvermerk. Bei der Alterseinschätzung handelt es sich gemäß § 42a SGB VIII um eine hoheitliche Aufgabe des Stadtjugendamtes, die innerhalb vorgegebener Fristen durchgeführt werden muss. Das Stadtjugendamt hat hierbei im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Personen deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen.

Das Alterseinschätzungsgespräch muss innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Ankunft und Registrierung der Minderjährigen geführt werden, um eine

Fristüberschreitung für die Anmeldung zur bundesweiten Verteilung zu verhindern. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass bei dem Gespräch grundsätzlich drei pädagogische Fachkräfte sowie eine muttersprachliche Dolmetscherin bzw. ein muttersprachlicher Dolmetscher erforderlich sind.

Eine Nichtverteilung der Minderjährigen hat zur Folge, dass die Personen automatisch aus der bundesweiten Verlegung fallen und in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt München übergehen. Da hieraus der Landeshauptstadt München erhebliche Kosten entstehen, ist eine Beibehaltung der Stellenkapazitäten in gleichem Umfang weiterhin erforderlich.

Die durchschnittlichen Zugangszahlen lagen im Jahr 2018 bei rund 25 minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern pro Monat und bei ca. 20 minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern pro Monat im Jahr 2019. Angesichts der vorhandenen Personal- und Stellenkapazitäten bedeutet dies, dass maximal zwei Alterseinschätzungsgespräche pro Tag durchgeführt werden können.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Kommunalreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Personal- und Organisationsreferat (Betriebsärztlicher Dienst und Fachdienst für Arbeitssicherheit) ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Das Ankommenszentrum YRC wird am Standort „Marsstraße 19“ vorerst belassen.
2. Der Stadtrat nimmt die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen im YRC durch den städtischen Jugendhilfeträger Just M zur Kenntnis. Das Sozialreferat wird beauftragt, die aktuelle Platzzahl zur Belegung gemäß Betriebserlaubnis und gemäß aktuellem Bedarf zur Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in der Höhe von 33 Plätzen, inklusive der hoheitlichen Aufgaben gem. § 42a SGB VIII, im YRC vorzuhalten.
3. Der Stadtrat nimmt die Neuorganisation des Gesundheitsmanagements im YRC zur Kenntnis.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, den Quantiferontest bei allen im YRC neu ankommenden unbegleiteten Minderjährigen ab 15 Jahren gemäß der Empfehlung des Betriebsärztlichen Dienstes als freiwillige Leistung durchzuführen.

5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dafür einmalig für das Haushaltsjahr 2019 erforderlichen Haushaltsmittel durch Umschichtung aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.
6. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dafür dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 44.200 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.9).
7. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2020.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei, HA II 13**

**an die Stadtkämmerei, HA II 12**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An das Sozialreferat, S-II-E/L**

**An das Sozialreferat, S-II-E/E 2**

**An das Sozialreferat, S-II-F**

**An das Sozialreferat, S-II-KJF**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)**

**An das Kommunalreferat**

**An den Betriebsärztlichen Dienst, POR-BaeD**

**An den Fachdienst für Arbeitssicherheit, POR-FAS**

**An das Referat für Gesundheit und Umwelt**

**An das Kreisverwaltungsreferat**

z.K.

Am

I.A.